

## Statuten

„Theater U21 St.Gallen“ mit Sitz in St.Gallen

### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Theater U21 St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

### Art. 2: Zweck

„Theater U21 St.Gallen“ bietet Jugendlichen die Chance sich unter professioneller Leitung mit dem Medium Theater auseinanderzusetzen.

### Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein ist an dessen Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied/Gönner werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 100.- oder eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 1000.- macht.

Jugendliche die bei einer Produktion mitspielen, erhalten während dieser Zeit den Status eines Passivmitgliedes. Sie sind vom Jahresbeitrag entbunden. Ein Passivmitglied wird laufend über die Aktivitäten von U21 informiert und erhält zudem jährlich ein Freikarte für das aktuelle Stück.

### Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
- wenn ein Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

### Art. 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht binnen 30 Tagen seit dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand schriftlich Rekurs an die Vereinsversammlung erhebt. In diesem Falle entscheidet die Vereinsversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Auszuschliessende ist dabei von der Vereinsversammlung anzuhören.

#### Art. 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 8: Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird je nach Bedarf, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, unter Einhaltung der Form einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage mindestens der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

#### Art. 9: Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

#### Art. 10: Der Vorstand

Er konstituiert sich selbst.

#### Art. 11: Befugnisse

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Statuten oder zwingend durch Gesetz der Vereinsversammlung oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### Art. 12: Sitzungen

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Den Vorsitz führt der Präsident. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 13: Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Vorstandsbeschlüsse werden in ein Beschlussprotokoll eingetragen.

#### Art. 14: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### Art. 15: Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren, welcher die Buchführung kontrolliert.

#### Art. 16: Finanzen

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Ein allfälliger Reinertrag ist auf das folgende Vereinsjahr vorzutragen. Eine Verteilung des Reinertrages unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

#### Art. 17: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### Art. 19: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3.10. 2006 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.